



Landespsychotherapeutenkammer
Baden-Württemberg

Fünfte Satzung zur Änderung der Umlageordnung der Landespsychotherapeutenkammer

vom 06. Mai 2019

Aufgrund der §§ 9, 23 Abs. 1, § 24 Abs. 1 und 2 des Heilberufe-Kammergesetzes (HBKG) Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes, des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Baden-Württemberg und der Verordnung des Innenministeriums über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. BW v. 29.12.2015 S. 1234), hat die Vertreterversammlung der Landespsychotherapeutenkammer in ihrer Sitzung am 06. April 2019 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Umlageordnung der Landespsychotherapeutenkammer

Die Umlageordnung der Landespsychotherapeutenkammer vom 18. Oktober 2008 (Psychotherapeutenjournal 4/2008, S. 375, Einhefter S. 2), zuletzt geändert durch die vierte Satzung zur Änderung der Umlageordnung der Landespsychotherapeutenkammer vom 12.12.2016 (Psychotherapeutenjournal 4/2016, S. 400) wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Änderungen:

Es wird folgender Absatz 3 neu angefügt:

„Beitragspflichtige, die nach Vollendung des 70. Lebensjahres in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren den Nachweis geführt haben, keine oder nur noch geringfügige Einkünfte (§ 2 Abs. 6 S. 4) aus der Berufstätigkeit zu erzielen, sind nicht mehr nachweispflichtig. Unbeschadet davon bleibt die Verpflichtung nach der Meldeordnung, die Wiederaufnahme der Berufstätigkeit bei der Kammer anzuzeigen; werden dabei mehr als nur geringfügige Einkünfte erzielt, kann die Kammer erneut Nachweise verlangen.“

Artikel 2 Ermächtigung zur Bekanntmachung der Neufassung

Präsident und Schriftführer werden ermächtigt, den Wortlaut der Umlageordnung in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragraphen- und Nummerierungsfolge bekannt zu machen sowie Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.



Landespsychotherapeutenkammer
Baden-Württemberg

Artikel 3 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Umlageordnung tritt erstmals zum Beitragsjahr 2020, am 01.01.2020, in Kraft.

Vorstehende Fünfte Satzung zur Änderung der Umlageordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg wird nach Genehmigung des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg vom 16.04.2019, Az.: 31-5415.5-003/1, hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

Stuttgart, den 06. Mai 2019

gez. Dr. Dietrich Munz

Präsident